

recht der dieser Ehe entstammenden Kinder und ein Rückfallsrecht des Mannes und seiner Erben gewiss nahe genug. Leovigild führte dann ein Warterecht zuerst für die Schenkungen unter Eheleuten ein, liess dabei aber das volle Verfügungsrecht der Frau über die wichtigste Ehegabe, die Dos, noch unberührt. Das Warterecht an den verfangenen vier Fünfteln der übrigen ehelichen Schenkungen beschränkt der Gesetzgeber auf die den Eheleuten gemeinsamen Kinder. Die Enkel werden nicht erwähnt. Chindasvind unterwarf dann auch die Dos einem Warterecht durch IV, 5, 2, nahm hier aber eine etwas grössere Quote als Freitheil. Ueber ein Viertel ihrer Dos durfte die Frau verfügen, drei Viertel blieben den Kindern und Enkeln aus der Ehe, aus der die Dos herrührte, verfangen. Für die übrigen Vermögenstheile führte endlich derselbe Gesetzgeber jenes Warterecht an vier Fünfteln ein, so dass der, welcher erbberechtigte Descendenz hatte, nur über ein Fünftel seines Vermögens völlig frei und über ein Zehntel zur Bevorzugung einzelner Kinder und Enkel verfügen durfte. Nennt Chindasvind in diesem Gesetze nur die Kinder und Enkel als berechtigt, so nennt er daneben in IV, 2, 18, wo er auf dieses sein Gesetz als ein früheres (*secundum superiorem legem*) Bezug nimmt, ebenso wie er es in IV, 5, 4 thut, doch auch die 'pronepotes'; auf sie erstreckt auch Reccessvind in IV, 2, 20 ausdrücklich das Warterecht. Es war wohl schon ursprünglich keineswegs Chindasvinds Meinung, dass die Urenkel ausgeschlossen sein sollten.

Es fragt sich nun, ob dieses allgemeine Warterecht sich ausnahmslos auf alles Gut beziehen sollte, soweit es nicht durch andere Gesetze schon engeren Gruppen der Erben verfangen war, oder ob es sich etwa nur auf das Erbgut, nicht auf das Gewinngut bezog.

Eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Richtung enthält das Gesetz nicht; trotzdem möchte ich annehmen, dass wenigstens gewisse Gruppen von Gewinngut von dem Warterecht ausgenommen waren. Dahin gehört wahrscheinlich die gesammte eheliche Errungenschaft, für welche Reccessvind IV, 2, 16 bestimmt, dass der Gatte seinen Antheil daran entweder seinen Erben hinterlassen oder damit machen könne, was er wolle: *'aut filiis suis aut propriis relinquet heredibus aut certe de ea facere quod voluerit licentiam obtinebit'*. Dahin gehört ferner wohl auch, was der einzelne Gatte für sich allein erwirbt, sei es als Kriegsbeute oder Gewinn von auswärtigem